

Richtlinie
zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage
nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen
(„Vakanzfonds“)

Vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 182)

Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen:

1. Fördergrundsätze und Mitteilung an die Kirchenbezirke

Nicht verbrauchte Haushaltmittel, die im Verteilvolumen als Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke vorgesehen sind, werden in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, aus der Stellen im Verkündigungsdienst gefördert werden sollen. Der zur Verfügung stehende Betrag wird den Kirchenbezirken jährlich mitgeteilt. Diese Mittel stehen für Anträge aus allen Kirchenbezirken zur Verfügung.

2. Förderfähige Stellen

Aus der gebildeten Rücklage werden Stellen im Verkündigungsdienst gefördert. Förderfähig sind zudem Stellen im Verkündigungsdienst im weiteren Sinne sowie Stellen für Aufgaben und Projekte der Antragsberechtigten, die dem Verkündigungsdienst mittelbar zugeordnet sind.

Dazu gehören beispielsweise Stellen in den Bereichen Arbeit mit Kindern, Sozialarbeit, Altenbetreuung, Besuchsdienst, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit, Bildungsarbeit, Umweltarbeit, Kirchenführungen und Nachwuchsgewinnung.

Die Förderung von Pfarrstellen ist ausgeschlossen.

Die beantragte Stelle oder Stellenaufstockung muss mindestens einen Umfang von 0,10 VzÄ haben.

Sollen bereits vorhandene, nicht personalkostenzuweisungsfähige Stellen aufgestockt werden, ist die Stelle insgesamt (im neuen Umfang) förderfähig.

4.3.1.2 RL „Vakanzfonds“

Stellen, die mit Mitteln aus anderen landeskirchlichen Förderprogrammen (z. B. „Gemeindeaufbau“, „Missionarische Aufbrüche“, „Vielfalt gestalten“) gefördert werden, sind nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

Auch vom Bund oder Land geförderte Stellen, die nicht vom Geltungsbereich der KDVO erfasst sind, wie z. B. Stellen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, sind nicht förderfähig.

3. Art der Förderung

Gefördert werden 80 % der Personalkosten einer Stelle für maximal 5 Jahre bzw. bis zum Beginn der nächsten Struktur- und Stellenplanung. Bei Teilbesetzung der Stelle gilt das entsprechend. Bedingung dabei ist, dass die Stelle innerhalb von 9 Monaten nach der Förderzusage besetzt wird.

Die Förderung wird frühestens ab Eingang des Antrags bei der nach Nr. 5 zuständigen Stelle gewährt, eine rückwirkende Förderung erfolgt nicht.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit Besetzung der Stelle. Endet die Besetzung der Stelle vorzeitig, ist der Förderbetrag entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchenbezirke.

5. Antragsverfahren

Förderanträge sind über den Kirchenbezirk und bei Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sodann über das jeweils zuständige Regionalkirchenamt an das Landeskirchenamt zu richten. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausführliche Stellenbeschreibung
- Finanzierungsplan mit einer durch die zuständige Kassenverwaltung erstellten Personalkosten-Hochrechnung (im Jahr des geplanten Beginns des Förderzeitraums maßgeblicher Durchschnittsbetrag mit einer jährlich an-

genommenen Steigerung von 2,5 %) für die gesamte Dauer der Besetzung (Muster siehe Anlage)

- Votum des Superintendenten und des jeweiligen Fachberaters.

Hinweise zum Muster Finanzierungsplan:

- „Sonstige Einnahmen“ können neben eigenen Haushaltmitteln auch Fördermittel Dritter sein.
- Mittel aus Personalkostenzuweisungen und der Zuweisung nach § 6 a 2 b des Zuweisungsgesetzes gelten nicht als Eigenmittel.
- Die Eigenmittel müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig, jedoch mindestens in der für zwei Jahre erforderlichen Höhe vorgehalten werden; bei der Verwendung von Rücklagen ist deren Höhe vollständig nachzuweisen.

6. Berichtspflicht

Nach Ende des Förderzeitraumes ist dem Landeskirchenamt über die Arbeit in den Stellen zu berichten.

7. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Für die geförderten Stellen und Anstellungen gelten:

- die allgemeinen Bestimmungen für personalkostenzuweisungsfähige Stellen im Bereich der Landeskirche,
- die Rahmenbedingungen wie Anstellungsvoraussetzungen, Probezeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc. nach dem Landeskirchlichen Mitarbeitergesetz und der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO),
- die Planungsgrundsätze hauptamtlicher und nebenamtlicher Stellen, Dienst- und Fachaufsicht, Fortbildungsverpflichtung, Einbindung in Konvente und die Einbindung in die Dienstgemeinschaft,
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Versicherungsschutz, die urheberrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen (GEMA, VG Wort) und weitere Vorkehrungen der Landeskirche zur Gewährleistung im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen zu beachtender (staatlicher) Bestimmungen.

4.3.1.2 RL „Vakanzfonds“

Aus der Erweiterung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen darf den Antragsberechtigten keine finanzielle Belastung entstehen, die sie mittelfristig nicht tragen können.

Die Vertragserstellung und Begleitung bei Fragen aus dem Dienstverhältnis erfolgen durch die Zentralstelle für Personalverwaltung; die Abrechnung der Lohnkosten und Sozialabgaben durch die ZGAST. Die Regionalkirchenämter unterstützen die Kirchengemeinden besonders bei haushaltrechtlichen und Finanzierungsfragen.

8. Sonderregelung Stellenplanung 2025

Nach Beschluss der Kirchenleitung vom 3. Juni 2023 sind in den Kirchenbezirken, die mit der Stellenplanung 2025 gegenüber der vorhergehenden Stellenplanung in den Bereichen Gemeindepädagogik und Kirchenmusik über 15 % der Stellenanteile (ohne RU) abbauen müssen, in diesen Bereichen die 15 % übersteigenden einzusparenden Stellenanteile erst bis zum 30. Juni 2027 abzubauen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2027 sind diese Stellenanteile förderfähig. Es gelten folgende Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen:

- a) Abweichend von Nr. 3 Satz 1 ist ein Eigenanteil des Antragstellers nicht zu erbringen.
- b) Abweichend von Nr. 5 ist mit dem vereinfachten Antrag lediglich eine durch die zuständige Kassenverwaltung erstellte Personalkosten-Hochrechnung anhand der tatsächlichen Personalkosten für den förderfähigen Zeitraum vorzulegen.
- c) Die Berichtspflicht nach Nr. 6 entfällt.

9. Kontakt

Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden Rückfragen an finanzdezernat@evlks.de

10. Übergangsregelungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Amtsblatt im Regionalkirchenamt oder im Landeskirchenamt eingehen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen vom 22. August 2022 (ABl. S. A 174) außer Kraft.

4.3.1.2 RL „Vakanzfonds“

Anlage
zur Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage
nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen („Vakanzfonds“)

Muster Personalkostenplanung – durch die zuständige Kassenverwaltung zu erstellen

(im Jahr des geplanten Beginns des Förderzeitraums maßgeblicher Durchschnittsbetrag mit einer jährlich angenommenen Steigerung von 2,5 %)

Personalkosten je nach Dauer

| Anteil | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 | Gesamt |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 100% | | | | | | |
| 80% | | | | | | |
| 20% | | | | | | |

Muster Finanzierungsplan

| Einnahmen | | Ausgaben | |
|-----------------------|----------|-----------------|----------|
| Zuschuss Landeskirche | | Personalkosten | |
| Rücklagen | | Sachkosten | |
| Spenden | | Sonstige | |
| Sonstige | | | |
| | | | |
| Summe | 0 | Summe | 0 |